

## Satzung

### über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Güterglück

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Güterglück für das Jahr 2019

Für die Abrechnungseinheit Güterglück wurde für den Investitionszeitraum 2019 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 80.917,41 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 44,97%) in Höhe von 36.388,56 EUR und der anrechenbaren Zuschüsse Dritter in Höhe von 20.944,65 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 23.584,20 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 294.292,13 m<sup>2</sup> ermittelt.

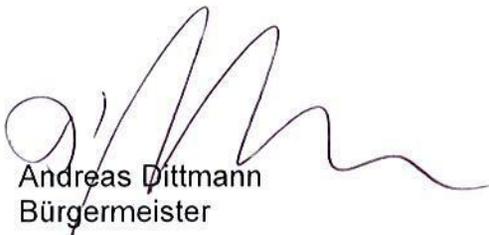
Damit ergibt sich für das Jahr 2019 ein Beitragssatz in Höhe von **0,080139 EUR/m<sup>2</sup>**.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.11.2019

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister



5, § 3

## Satzung

### über die Festlegung des Beitragssatzes gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt für die Abrechnungseinheit Güterglück

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 23.09.2015, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit Güterglück für das Jahr 2017

Für die Abrechnungseinheit Güterglück wurde für den Investitionszeitraum 2017 ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 116.353,39 EUR festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (= 44,97%) in Höhe von 52.324,12 EUR und der anrechenbaren Zuschüsse Dritter in Höhe von 43.209,04 EUR beträgt der beitragspflichtige Gesamtbetrag 20.820,23 EUR. Als anrechenbare Fläche wurden 297.300,63 m<sup>2</sup> ermittelt.

Damit ergibt sich für das Jahr 2017 ein Beitragssatz in Höhe von **0,070031 EUR/m<sup>2</sup>**.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.11.2017

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister

